



2/51 - 58/ME 1 von 3

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W I E N

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11
A-1010 WIEN DURCHWAHL 283

Wien am 22. März 1984

Geschäftszahl (in der Antwort):
Wp 152/83/Hu

Betrifft:

Entwurf einer Novelle zum Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zum Entwurf einer Novelle zum Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

J. farulethne

(Dr. Farnleitner)

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 W I E N

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

283

Wien am 21. März 1984

Wien, am 21. Mai 1934

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 152/83/Dr.Rie/Hu

The Nac
71

Entwurf einer Novelle zum Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Februar 1984, Zl. 51.184/45-V/1/84, mit welcher der Entwurf einer Novelle zum Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz ist ein Teil des Bündels der sogenannten Wirtschaftsgesetze, deren Geltungsdauer mit 30. Juni 1984 befristet ist. Analog den übrigen zur Begutachtung ausgesandten Wirtschaftsgesetzen enthält auch der vorliegende Entwurf eine Verlängerung der Geltungsdauer um lediglich zwei Jahre. Die Bundeswirtschaftskammer hat anlässlich der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze immer wieder darauf verwiesen, daß eine zweijährige Verlängerungsdauer als zu kurz angesehen werden muß. Sie schlägt deshalb vor, die Geltungsdauer der Wirtschaftsgesetze um mindestens fünf Jahre zu erstrecken.

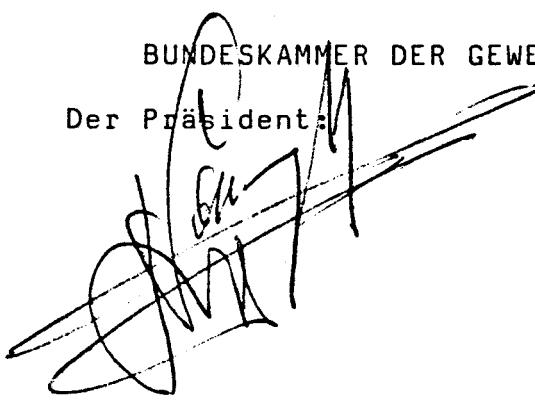
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

Dem Wunsche des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

